

Weitere Förderleistungen für die Einstellung von Menschen mit Behinderung

Eingliederungszuschuss

Der Eingliederungszuschuss soll ein finanzieller Nachteilungsausgleich für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sein, wenn Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer zu Beginn der Beschäftigung den jeweiligen Anforderungen des Arbeitsplatzes (noch) nicht entsprechen. Die Förderung kann bei behinderten und schwerbehinderten Menschen je nach Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes bis zu 70 Prozent des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts sowie des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für längstens 24 Monate, bei besonders betroffenen behinderten Menschen längstens 60 Monate geleistet werden.

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber

Betriebliche Maßnahmen zur Feststellung der beruflichen Eignung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers sollen die Chance auf eine Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung verbessern und berufsfachliche Vermittlungshemmnisse beseitigen oder verringern. Die Dauer der Maßnahme richtet sich nach den individuellen Handlungsbedarfen und wird im Jobcenter festgelegt.

Wichtiger Hinweis:

Über diese und weitere Hilfen, die Sie bei der Einstellung eines Menschen mit Behinderung unterstützen, informiert Sie gerne Ihre persönliche Ansprechpartnerin oder Ihr persönlicher Ansprechpartner beim Jobcenter.

Kontakt

Jobcenter Wuppertal AöR
Bachstraße 2
42275 Wuppertal
Telefon: 0202 74763-902
www.jobcenter.wuppertal.de



Stand März 2018



Beschäftigung von Menschen mit Behinderung

Probebeschäftigung

Beschäftigung von Menschen mit Behinderung – (k)ein Thema

Fast 10 Prozent der in Deutschland Lebenden haben eine Behinderung. Die Situation der Menschen mit Behinderung im Arbeitslosengeld-II-Bezug am Arbeitsmarkt nachhaltig zu verbessern und ihre Arbeitslosigkeit abzubauen, sind zentrale Ziele der Jobcenter Wuppertal AöR.

„**Behindert**“ ist ein Mensch im Sinne des Gesetzes, wenn seine körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert ist, wenn er/sie dadurch Hilfen, z. B. für die Teilhabe am Arbeitsleben, benötigt.

„**Schwerbehindert**“ ist ein Mensch im Sinne des Gesetzes, wenn vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr festgestellt wurde.

„**Gleichgestellt mit schwerbehinderten Menschen**“ werden Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 aber weniger als 50 von der zuständigen Agentur für Arbeit, wenn die Aufnahme oder der Erhalt des Arbeitsplatzes behinderungsbedingt gefährdet sind.

Bitte beachten Sie:

Der Behinderungsgrad allein sagt nichts über die berufliche Leistungsfähigkeit eines Menschen aus.

Vermittlung und Beratung im Jobcenter Wuppertal

Wir beraten und fördern Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Eingliederung behinderter Menschen in den ersten Arbeitsmarkt.

Sie haben eine offene Stelle und möchte gerne einen Menschen mit Behinderung einstellen? Sie suchen kompetente und erfahrene Mitarbeiter/innen? Bestimmt haben Sie konkrete Vorstellungen, welche Kenntnisse und Erfahrungen Ihre neue Mitarbeiterin oder Ihr neuer Mitarbeiter mitbringen sollte, um den Anforderungen des Arbeitsplatzes zu entsprechen. Wir informieren Sie gerne über die Möglichkeit der Probebeschäftigung.

Mit der Beschäftigung behinderter Menschen schärfen Sie das soziale Profil Ihres Unternehmens und setzen positive Signale – nach innen und außen!

Die wichtigsten Informationen zur Probebeschäftigung

Kein Risiko

Menschen mit Behinderung sollen ihre Leistungsfähigkeit im Unternehmen beweisen können. Eine Probebeschäftigung soll behinderten und schwerbehinderten Menschen den Übergang in das Arbeitsleben erleichtern. Sie ist auf maximal drei Monate begrenzt. Während dieser Zeit können sich die potenzielle Fachkraft im Unternehmen und Sie als Arbeitgeber in aller Ruhe kennen lernen und ausprobieren, ob sie sich eine dauerhafte Beschäftigung vorstellen können. Entstehen Ihnen für ein solches Arbeitsverhältnis Kosten (Lohn-, Gehalts-, Lohnnebenkosten), können diese erstattet werden.

Voraussetzung

Stellen Sie bitte den Antrag vor Beginn der Beschäftigung bei der persönlichen Ansprechperson des Teams Schwerbehinderte.

Entscheidung

Das Jobcenter Wuppertal entscheidet im Rahmen seines Ermessens, ob die Leistung gewährt wird.

Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn keine Verpflichtung des Unternehmens nach SGB IX, Schwerbehindertenrecht, vorliegt.